



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **§ 1 Allgemein**

Die Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH, im Folgenden - Landesmusikakademie Hessen Schloss Hallenburg, kurz LMAH - genannt, ist eine gemeinnützige Einrichtung des Landesmusikrates Hessen und wird institutionell gefördert durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Die LMAH bietet im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Musik, des Tanzes, des Theaters sowie anderer Kunst- und Kultursparten. Sie stellt damit für ausübende Musiker, Künstler und Kulturschaffende wie für Lehrende sowohl des Amateur- als auch des Profibereichs die zentrale Stätte für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Hessen dar.

Darüber hinaus ermöglicht sie sowohl Begegnung und Austausch der Akteure aller Genres untereinander als auch mit dem Publikum.

Die LMAH bietet ausgezeichnete räumliche Bedingungen für Probenarbeit, Konzerte und Fortbildungen. Sie ist eine nationale und darüber hinaus auch internationale Begegnungsstätte für Chöre, Orchester, Kammermusikgruppen, Bands und auch Theatergruppen, darstellende und bildende Künstler, Autoren oder Kunstwissenschaftler.

Die LMAH stellt nach Vereinbarung Seminarräume sowie einen Konzertveranstaltungsraum für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung. Darüber hinaus gewährleistet die LMAH die Unterbringung der Teilnehmer und Dozenten sowie deren Verpflegung. Die Unterbringung erfolgt in Ein- bis Vierbettzimmern. Die Versorgung mit Mahlzeiten erfolgt nach tageszeitigem Bedarf in Form von Frühstück, Mittag- und Abendessen. Weitere Speisen und Getränke (z.B. Kaffee, Kuchen) sind zubuchbar.

### **§ 2 Vertragsgrundlage**

1. Für das gesamte Vertragsverhältnis gelten der Veranstaltervertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LMAH, welche vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen und als verbindlich erklärt werden.
2. Die Veranstaltungen dienen hauptsächlich der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der LMAH.
3. Dem Vertragspartner ist insbesondere seine Verpflichtung zur etwaigen Zahlung von Künstlersozialversicherungsbeiträgen und Urheberrechtsgebühren bekannt und er verpflichtet sich zu deren Erfüllung.
4. Der Veranstaltervertrag zwischen der LMAH und dem Vertragspartner wird verbindlich mit dem Eingang der gegengezeichneten Ausfertigung des Belegungsvertrages im Original innerhalb von drei Wochen in der LMAH.

### **§ 3 Durchführung des Vertrages**

1. Der Vertragspartner meldet Kursbeginn, Kursende und Teilnehmerzahl verbindlich mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem zugesandten Rückmeldebogen. Änderungen bezüglich der angemeldeten Teilnehmer bedürfen der rechtzeitigen Mitteilung. Der Vertragspartner hat gleichzeitig die gewünschten technischen

und instrumentalen Ausstattungen aus dem Bestand der LMAH anzumelden und für den Fall der Teilnahme Minderjähriger erwachsene und befähigte Begleitpersonen zu stellen, denen die Aufsichtspflicht obliegt.

2. Die Haftung der LMAH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
3. Die Ausschreibung und Veröffentlichung der Veranstaltung, von Kursen und Fortbildungen durch den Vertragspartner erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der LMAH. Die LMAH überwacht die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 2 Abs.
4. Die Nutzung der Räume in der LMAH für Arbeits- und Probenaufenthalte ist nach vorheriger Anmeldung zu den in der Preisliste aufgeführten Konditionen möglich. Der Vollpensionspreis (Frühstück, Mittag- und Abendessen) schließt in der Regel die Nutzung der Kurs- und Übungsräume für den Vertragspartner in Schloss Hallenburg ein. Für die Nutzung des Saales im Ökonomiegebäude fallen gesonderte Mietkosten an. Die jeweils gültige Preisliste ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die vertraglich vereinbarte An- und Abreisezeit ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Zimmer im Gästehaus stehen ab spätestens 16 Uhr zur Verfügung. Der Check-Out aus dem Gästehaus ist am Abreisetag bis spätestens 10 Uhr.
6. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch die LMAH. Ein Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

#### **§ 4 Hausordnung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Teilnehmer und Dozenten zu sorgfältigem Umgang mit den Einrichtungen der LMAH anzuhalten. Für den Fall einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Verunreinigung der Einrichtungen der LMAH (z.B. Instrumente, Möblierung etc.) durch Teilnehmer/Dozenten des Vertragspartners vereinbaren die Parteien, dass der Vertragspartner sich das Verhalten/Verschulden der von ihm gestellten Personenkreise verschuldungsunabhängig zurechnen zu lassen hat und auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen ist.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken zur Verköstigung neben der gebuchten Akademieverpflegung ist nicht erlaubt.

Im Übrigen gilt die Hausordnung der LMAH für den Vertragspartner und seine Teilnehmer verbindlich.

#### **§ 5 Vertragsrücktritt / Stornierung**

1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen schriftlich per Brief oder Fax möglich:
  - a) Kostenfreier Rücktritt vom Belegungsvertrag bis spätestens 6 Kalendermonate vor Beginn des vereinbarten Belegungstermins seitens beider Vertragsparteien.
  - b) Bei Absage bis spätestens 3 Monate vor Kursbeginn sind 20 % des Preises gemäß des Veranstaltervertrages fällig.
  - c) Bei Absage bis spätestens 1 Monat vor Kursbeginn sind 40 % des Preises zu zahlen.
  - d) Bei Absage im Zeitraum von weniger als 1 Monat vor Kursbeginn werden 60 % des Preises in Rechnung gestellt.
  - e) Bei Rücktritt am Anreisetag ist der anfallende Gesamtbetrag zu zahlen.
  - f) Auf Antrag kann die Stornogebühr bei einer erneuten Buchung innerhalb eines Jahres angerechnet werden.

## 2. Kündigung/Rücktritt durch die LMAH

Die Landesmusikakademie Hessen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Belegung oder nach Antritt der Belegung den Vertrag schriftlich per Brief oder Fax kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Nutzer das Benutzungsverhältnis ungeachtet einer Abmahnung der Akademie nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Akademie, so behält sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung einschließlich der vom Nutzer gut gebrachten Beträge erlangt.
- b) Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der vereinbarten 30 % der Gesamtsumme zwei Wochen vor dem angegebenen Belegungstermin.
- c) Wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall werden etwaige bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet.
- d) Wenn die Teilnehmerzahl weniger als der Hälfte der ursprünglich gemeldeten Personenzahl entspricht.

## § 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Kursträger auf der Grundlage des Veranstaltervertrages und der Teilnehmerliste. Einzelberechnung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Anfallende Auslagen, Gebühren etc., die von der LMAH nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Kunden. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zahlbar. Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich eingehen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Anzahlung von 30 % der Gesamtsumme spätestens 2 Wochen vor dem angegebenen Belegungstermin auf das angegebene Konto der Akademie zu überweisen. Der Restbetrag ist nach Rechnungsstellung fällig.
3. Die Abrechnung erfolgt nach Tagessätzen, die Übernachtung und Vollpension (Frühstück, Mittag-, Abendessen) beinhalten. Eine Herausrechnung nicht eingenommener Mahlzeiten erfolgt nicht. Die spätere Anreise bzw. die vorzeitige Abreise einzelner Kursteilnehmer wird nicht herausgerechnet; es gelten die bei Buchung angegebenen Teilnehmerzahlen für den gesamten Aufenthalt. Zusätzlich bestellte Mahlzeiten werden gesondert berechnet.

## § 7 Künstlersozialversicherungsbeiträge

Etwaig fällige Künstlersozialversicherungsbeiträge und etwaige Abgabenverpflichtungen, insbesondere Steuerabgaben, trägt der Vertragspartner allein, wickelt sie selbständig mit der Künstlersozialkasse (KSK) bzw. den betroffenen Institutionen ab und stellt die LMAH insoweit in voller Höhe frei. Die LMAH kann zu jeder Zeit vor der Durchführung der Veranstaltung Sicherheitsleistungen in Höhe der zu erwartenden Künstlersozialversicherungsbeiträge in pauschalisierter Form beanspruchen.

## § 8 Urheberrechtliche Ansprüche

§ 7 gilt analog für etwaige urheberrechtliche Ansprüche Dritter (z.B. GEMA). Bei Durchführung pädagogischer Konzerte bei freiem Eintritt übernimmt die LMAH nur die allgemeinen GEMA-Gebühren. Soweit neue Urheberwerke geschaffen werden, gilt § 8 Urheberrechtsgesetz, soweit nichts anderes vorher schriftlich vereinbart ist.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Akademie übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern bzw. Mitgliedern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen und Wertsachen.
2. Die Kursteilnehmer haften für alle Schäden an den Gebäuden, in den Räumlichkeiten der Hallenburg, des Gästehauses oder des Ökonomiegebäudes, an der Ausstattung und an den Musikinstrumenten.
3. Bei Verlust eines Schlüssels wird der Selbstkostenpreis von 50,00 € für einen Schlüssel berechnet.
4. Für die Bearbeitung eines Verlust- oder Schadensfalles wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des Aufwandes, mindestens jedoch von 10,00 € berechnet.

## **§ 10 Veranstaltungen, Konzerte**

Konzerte in der LMAH finden nur im Rahmen der eigenen Konzertreihen statt. Sollten von der Geschäftsleitung Abschlusskonzerte aus Kurse/Arbeitsphasen genehmigt werden, so finden diese in der Verantwortung des Vertragspartners statt, d.h. für die GEMA-Abrechnung ist letzterer zuständig. Entgelte aus Einnahmen erhält die LMAH zur Deckung der mit Abschlusskonzerten verbundenen Mehrkosten (Konzertbetreuung, Abenddienste, etc.).

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gießen

Frühere Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

Stand 01.05.2014

### **Anlage**

Veranstaltervertrag

Hausordnung

Anmeldeformular

Teilnehmerliste

Preisliste